

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.



WLAV, Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Telefon: 0251 4175-202

Telefax: 0251 4175-205
E-Mail: info@wlav.de

29.11.2023 vj

Vierte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 27.06.2023 hatten wir Sie über den Beschluss der Mindestlohn-Kommission, den gesetzlichen Mindestlohn in den Jahren 2024 und 2025 in zwei Stufen zu erhöhen, informiert.

Die Bundesregierung hat nun erwartungsgemäß den Beschluss der Mindestlohnkommission vom 26. Juni 2023 umgesetzt. Am 15. November 2023 hat das Bundeskabinett die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgelegte Vierte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV4) beschlossen.

Mit der Verordnung wird der gesetzliche Mindestlohn

- zum 1. Januar 2024 auf **brutto 12,41 Euro je Zeitstunde** und
- zum 1. Januar 2025 auf **brutto 12,82 Euro je Zeitstunde**,

angehoben.

Wir weisen darauf hin, dass **ab dem 01.01.2024 der höhere Mindestlohn gezahlt** werden muss. Gegebenenfalls sind hierfür Änderungsvereinbarungen anzufertigen. Sollten Sie jedoch individuell angepasste Arbeitsverträge des WLAV verwenden, bedarf es dieser Änderungsvereinbarung nicht.

Neue Geringfügigkeitsgrenze

Seit 1. Oktober 2022 ist die Geringfügigkeitsgrenze (z. Zt. 520,00 EUR) an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt und entspricht dem Verdienst bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden zum Mindestlohn.

Die Geringfügigkeitsgrenze wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Mindestlohn} \times 130}{3}$$

Danach wird die Geringfügigkeitsgrenze ab

- 1. Januar 2024 auf **538,00 Euro** und
- 1. Januar 2025 auf **556,00 Euro**

steigen.

Damit wird auch die Grenze für das unschädliche unvorhersehbare zweimalige Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze bis zu deren doppelten Betrag auf 1.076,00 Euro ab 1. Januar 2024 bzw. 1.112,00 Euro ab 1. Januar 2025 steigen.

Neuer Übergangsbereich

Da die Geringfügigkeitsgrenze auch die Einstiegsgrenze für versicherungspflichtige Beschäftigten mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt im Übergangsbereich darstellt, wird der Übergangsbereich ab

- 1. Januar 2024 den Entgeltbereich **von 538,01 Euro bis 2.000,00 Euro** und
- 1. Januar 2025 den Entgeltbereich **von 556,01 Euro bis 2.000,00 Euro**

erfassen.

Damit werden sich auch die Berechnungsformeln zur Ermittlung der für Arbeitgeber erhöhten und für Arbeitnehmer reduzierten Beitragsanteile zur Sozialversicherung ändern.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihr Team vom WLA V